



Gemeinsames Rundschreiben BFM/SECO

Datum: Bern-Wabern, den 24. März 2014

An:

- Ausländerbehörden der Kantone, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel und Thun
- Arbeitsmarktbehörden der Kantone
- AVIG Durchführungsstellen (kantonale Arbeitsämter und Arbeitslosenstellen)

Nr.: FS 2013-12-16/86

Datenübermittlung durch die AVIG Durchführungsstellen an die kantonalen Migrationsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Um dem Willen des Bundesrates nach einer stärkeren Koordination zwischen den rechtsanwendenden Behörden zu entsprechen, verabschiedete das Schweizerische Parlament zwei neue Gesetzesbestimmungen.¹ Diese verpflichten die AVIG Durchführungsstellen, unaufgefordert die Daten von ausländischen Staatsangehörigen zu übermitteln, deren besondere Situation eine Prüfung ihres ausländerrechtlichen Status in der Schweiz notwendig macht.

Die Bedingungen einer solchen Datenübermittlung wurden mit Beschluss des Bundesrates vom 29. November 2013 in der Verordnung vom 24. Oktober 2007² über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit festgelegt.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir die zuständigen Stellen über die Auswirkungen der neuen Regelung in Kenntnis setzen.

¹ Vgl. Art. 97 Abs. 3 Bst. e des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und Art. 97a Abs. 1 Bst. b^{ter} des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0), veröffentlicht im BBl 2012 9685.

² Art. 82 Abs. 6 und 7 VZAE (SR 142.201). Eine solche Meldepflicht besteht bereits gegenüber den Behörden, die für Bezug von Sozialhilfeleistungen zuständig sind (vgl. Art. 97 Abs. 3 Bst. d AuG und Art. 82 Abs. 5 VZAE).

1. Gegenstand der neuen Regelung

Die für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer zuständigen kantonalen Behörden (nachfolgend kantonale Migrationsbehörden)³ sind rechtzeitig zu informieren, wenn bei Personen, die sich gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA)⁴ in der Schweiz aufhalten, bestimmte Situationen eintreten, die sich auf den Aufenthaltsstatus dieser Personen auswirken können.

Diese Meldung hat unaufgefordert zu erfolgen, da die kantonalen Migrationsbehörden andernfalls nicht oder nur zufällig Kenntnis davon erhalten. Die AVIG Durchführungsstellen sind somit verpflichtet, die Daten der betroffenen Personen unverzüglich zu melden, sobald eine der nicht kumulativen Bedingungen gemäss dem neuen Artikel 82 Absatz 6 VZAE eintritt.

2. Datenübermittlung

a. Betroffene Personen

Diese Regelung folgt dem vom Bundesrat beschlossenen Massnahmenpaket zur Verhinderung von unberechtigten oder missbräuchlichen Aufenthaltsansprüchen im Bereich der Personenfreizügigkeit.⁵ Die Meldepflicht beschränkt sich demnach auf ausländische Personen, die in den Genuss der Personenfreizügigkeit kommen.

Dieses Rundschreiben betrifft somit nur Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (nachfolgend EU/EFTA-Staatsangehörige).⁶

b. Voraussetzungen für eine Meldung

Die AVIG Durchführungsstellen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung zum Zeitpunkt des Eintritts einer Situation nach Artikel 82 Absatz 6 VZAE erfüllt sind.

Eine solche Situation ist in den folgenden Fällen gegeben:

1) Anmeldung bei einem RAV im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz

Wenn eine Person, die sich seit weniger als einem Jahr in der Schweiz aufhält, sich als Stellensuchender anmeldet,⁷ übermittelt das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) die Daten dieser Person unverzüglich, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht (Arbeitslose, Arbeitslose, die in der Schweiz vom Leistungsexport profi-

³ Vgl. beiliegende Adressliste

⁴ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) und Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31).

⁵ Vgl. gemeinsames Rundschreiben BFM/SECO vom 4. März 2011 über die Umsetzung des Massnahmenpakets des Bundesrates vom 24. Februar 2010.

⁶ Es handelt sich um die folgenden Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern (nachfolgend «EU/EFTA-Staatsangehörige»).

⁷ Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG; SR 823.11).

tieren, Stellensuchende). Diese Massnahme betrifft alle Personen, die eine Adresse in der Schweiz haben.

Um zu bestimmen, ob die Person sich seit weniger als einem Jahr in der Schweiz aufhält, ist auf das auf der Aufenthaltsbewilligung angegebene Datum abzustellen (Datum der Einreise in die Schweiz). Fehlt eine solche Angabe, ist das Datum, an dem die Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wurde, massgebend.

Wenn die betroffene Person keinen Schweizer Ausländerausweis vorlegt, erfolgt die Meldung unabhängig vom Datum der Einreise in die Schweiz.

Hingegen werden keine Daten übermittelt, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EU/EFTA) besitzt.⁸

2) Fehlender oder endender Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Eine Datenübermittlung findet ebenfalls statt, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint oder die Vermittlungsunfähigkeit festgestellt wurde. Sie hat unverzüglich zu erfolgen, ungeachtet dessen, wann der entsprechende Entscheid in Rechtskraft erwächst.

Eine Datenübermittlung hat zudem stattzufinden, wenn die betreffende Person ihren Entschädigungsanspruch ausgeschöpft hat.

In diesen Fällen werden die Daten unabhängig vom Datum der Einreise in die Schweiz und dem Status der betroffenen Person übermittelt.

Hingegen werden keine Daten übermittelt, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EU/EFTA) besitzt.⁹

c. Zu übermittelnde Daten

Es werden nur die Daten übermittelt, die zur Umsetzung des Ausländerrechts notwendig sind.

Die Meldung beschränkt sich auf die folgenden Daten:

- Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Zivilstand, Nationalität und Adresse in der Schweiz
- SV-Nr. und Angaben zur Schweizer Aufenthaltsbewilligung (falls vorhanden)
- Grund der Meldung (Anmeldung beim RAV, Entscheid über die Ablehnung eines Leistungsanspruchs oder über die Vermittlungsunfähigkeit, Überweisung der letzten Arbeitslosenentschädigung)
- Angaben zur meldenden Person (Dienststelle, Adresse, Mitarbeiter/in, direkte Telefonnummer usw.)

Den kantonalen Migrationsbehörden wird keine Kopie des Entscheids über die Ablehnung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung oder über die Vermittlungsunfähigkeit zugestellt. Bei Bedarf werden die Gründe der Ablehnung auf ausdrückliches Ersuchen gemäss Artikel 97a Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 7 (AVIG) mitgeteilt.

⁸ Art. 82 Abs. 7 VZAE

⁹ Art. 82 Abs. 7 VZAE

d. Erfassung der Daten und Art der Übermittlung

Zurzeit ist eine Verknüpfung der Systeme AVAM/ASAL und ZEMIS nicht möglich. Um eine vollständige und trotzdem effiziente Datenübermittlung sicherzustellen, sind praktische Lösungen ausgearbeitet worden.

Dazu verfügen die RAV und die kantonalen Ämter über ein Formular, in dem die Daten aus AVAM übernommen werden können; der Grund für die Meldung kann ebenfalls angegeben werden. Die Art der Datenübermittlung (per Post, E-Mail usw.) wird mit der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde abgesprochen und hat nach den üblichen Sicherheitsregeln zu erfolgen.

Die relevanten Daten der Arbeitslosenkassen (bezüglich Verneinung und Ausschöpfung des Anspruchs) werden beim SECO gesammelt und monatlich, per gesicherter E-Mail, an die kantonalen Migrationsbehörden versandt.

e. Meldungsempfänger

Die Daten werden der kantonalen Migrationsbehörde übermittelt, die den Ausländerausweis, den die betroffene Person vorlegt, ausgestellt hat. Wenn kein Schweizer Ausländerausweis vorgelegt wird, ist die Meldung an die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person zu senden.

Eine Liste mit den Adressen der kantonalen Migrationsbehörden ist diesem Rundschreiben beigelegt. Diese sind ebenfalls auf der folgenden Website des Bundesamtes für Migration verfügbar:

https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html

f. Information der betroffenen Person

Die betroffene Person wird bei ihrer Anmeldung beim RAV darüber informiert, dass die massgeblichen Daten der kantonalen Migrationsbehörde gemeldet werden.

3. Bearbeitung der Daten durch die kantonalen Migrationsbehörden

Auch wenn Stellensuchende aus der EU/EFTA eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) beantragen oder bereits eine solche besitzen, gewährt ihnen das Freizügigkeitsabkommen kein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht.

Nur Personen, welche die Bedingungen des Freizügigkeitsabkommens und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer erfüllen, können nach einer eingehenden Prüfung ihres Gesuchs und der erforderlichen Beweismittel eine solche Bewilligung erhalten.

Wenn bereits eine Aufenthaltsbewilligung für einen bestimmten Aufenthaltzweck (beispielsweise Stellensuche, selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit, usw.) erteilt wurde, ist bei einer Änderung des Aufenthaltzwecks eine neue Bewilligung erforderlich, welche

die bestehende Bewilligung ersetzt.¹⁰ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt, kann dies ausserdem zu einem Widerruf oder einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung führen.¹¹

Wenn die kantonalen Migrationsbehörden darüber informiert werden, dass eine Situation wie unter 2b beschrieben eingetreten ist, müssen sie prüfen, ob die gemeldete Situation eine Änderung des Aufenthaltsstatus der betroffenen Person nach sich zieht. Ist dies der Fall, treffen sie die nötigen Massnahmen gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Die Zahl der Fälle, die eine Datenübermittlung durch die AVIG Durchführungsstellen erfordern, wurde so weit wie möglich eingeschränkt, ohne jedoch die zuständigen Ausländerbehörden dadurch an der Erfüllung der Anforderungen des Gesetzgebers zu hindern.

Je nach Situation ist den folgenden Elementen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

a. Anmeldung bei einem RAV im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz

Das erste Aufenthaltsjahr in der Schweiz kann in verschiedener Hinsicht massgebend sein, wenn sich ein EU/EFTA-Staatsangehöriger in diesem Zeitraum bei einem RAV anmeldet.

Denn das Freizügigkeitsabkommen sieht besondere Voraussetzungen vor, die es – während dieser Zeit – im Hinblick auf die Erteilung beziehungsweise Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbewilligung gemäss der persönlichen Situation der ausländischen Person zu erfüllen gilt.

Wird eine kantonale Migrationsbehörde darüber informiert, dass ein EU/EFTA-Staatsangehöriger sich als Stellensuchender angemeldet hat, prüft sie die besondere Situation der betroffenen Person aus ausländerrechtlicher Sicht. Falls nötig, trifft die kantonale Migrationsbehörde gegebenenfalls Massnahmen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, die der persönlichen Situation der betroffenen Person entspricht (beispielsweise «Aufenthalt zur Stellensuche»), oder zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt sind.

Bei der Prüfung der Situation berücksichtigt die kantonale Migrationsbehörde insbesondere die Bestimmungen in Bezug auf ausländische Personen, die zur Stellensuche in die Schweiz einreisen (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA und Art. 18 VEP) sowie die Bestimmungen über die Folgen bezüglich des Aufenthalts von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die arbeitslos werden bzw. ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren oder die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 6 Anhang I FZA).

b. Fehlender oder endender Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Wird eine kantonale Migrationsbehörde darüber informiert, dass ein EU/EFTA-Staatsangehöriger keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat (Entscheid über die Ablehnung eines Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung oder über die Vermittlungsunfähigkeit) oder dass die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung enden, prüft sie die besondere Situation der betroffenen Person aus ausländerrechtlicher Sicht. Falls nötig, trifft die kantonale Migrationsbehörde gegebenenfalls Massnahmen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, die der persönlichen Situation der betroffenen Person entspricht (beispielsweise «Aufenthalt zur Stellensuche»), oder zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt sind.

¹⁰ Art. 54 VZAE

¹¹ Art. 23 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203).

Bei der Prüfung der Situation berücksichtigt die kantonale Migrationsbehörde insbesondere die Bestimmungen über die Folgen bezüglich des Aufenthalts von EU/EFTA-Staatsangehörigen, die arbeitslos werden bzw. ihre Arbeitnehmereigenschaft verlieren oder die Leistungen der Sozialhilfe beanspruchen (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 6 sowie Art. 24 Abs. 3 Anhang I FZA).

c. Ausländerrechtliche Bestimmungen

Bei der Prüfung der persönlichen Situation der betroffenen Person richten sich die kantonalen Migrationsbehörden nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem gemeinsamen Rundschreiben BFM/SECO vom 4. März 2011 über die Umsetzung des Massnahmenpakets des Bundesrates im Migrationsbereich (FZA). Dieses ist auf folgender Website des Bundesamtes für Migration verfügbar:

https://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/fza.html

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Migration BFM



Kurt Rohner
Vize-Direktor

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Oliver Schärli
Chef Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung a. I.

Anhang:

- neue Gesetzesbestimmung in Bezug auf die Datenübermittlung
- Liste der kantonalen Migrationsbehörden

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Änderung vom 29. November 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007¹ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 4

⁴ Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt.

Art. 82 Abs. 6 und 7

⁶ Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung den kantonalen Ausländerbehörden unaufgefordert den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA:

- a. die sich im ersten Aufenthaltsjahr in der Schweiz bei einem Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmelden;
- b. deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint wird;
- c. denen die Vermittlungsfähigkeit aberkannt wird;
- d. für welche die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung endet.

⁷ Absatz 6 ist nicht anwendbar, wenn die betroffenen Personen eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Art. 91a Übergangsbestimmung zu den autonomen Vorkontingenten
für Staatsangehörige von Kroatien

¹ Bis zum Inkrafttreten des Protokolls zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien werden für die Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen nach

¹ SR 142.201

² SR 831.30

Artikel 19 und Aufenthaltsbewilligungen nach Artikel 20 an Staatsangehörige von Kroatien zusätzliche jährliche Kontingente für den Bund reserviert.

² Für die in Absatz 1 genannten Staatsangehörigen gelten *pro rata temporis* folgende jährliche Höchstzahlen für den Bund:

- a. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 20): 50;
- b. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 19): 450.

II

Die Anhänge 1 und 2 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Art. 91a wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

29. November 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1
(Art. 19 und 19a)

Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 19 werden insgesamt auf 5000 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 2500

Zürich	504	Schaffhausen	24
Bern	314	Appenzell A.Rh.	14
Luzern	110	Appenzell I.Rh.	4
Uri	9	St. Gallen	153
Schwyz	36	Graubünden	63
Obwalden	10	Aargau	170
Nidwalden	11	Thurgau	64
Glarus	11	Tessin	113
Zug	46	Waadt	197
Freiburg	64	Wallis	82
Solothurn	74	Neuenburg	56
Basel-Stadt	104	Genf	166
Basel-Landschaft	79	Jura	22

b. Höchstzahl für den Bund: 2500

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

3. Die durch die Änderung vom 30. November 2012³ dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 19a werden insgesamt auf 3000 festgesetzt:

1. Januar–31. März	1. April–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
750	750	750	750

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und werden quartalsweise freigegeben.

6. Die durch die Änderung vom 30. November 2012 dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

³ AS 2012 6943

Anhang 2
(Art. 20 und 20a)

Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen

1. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 20 werden insgesamt auf 3500 festgesetzt:

a. Höchstzahlen für die Kantone: 1750

Zürich	353	Schaffhausen	17
Bern	220	Appenzell A.Rh.	10
Luzern	77	Appenzell I.Rh.	3
Uri	6	St. Gallen	107
Schwyz	25	Graubünden	44
Obwalden	7	Aargau	119
Nidwalden	8	Thurgau	45
Glarus	8	Tessin	79
Zug	32	Waadt	138
Freiburg	45	Wallis	57
Solothurn	52	Neuenburg	39
Basel-Stadt	73	Genf	116
Basel-Landschaft	55	Jura	15

b. Höchstzahl für den Bund: 1750

2. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014.

3. Die durch die Änderung vom 30. November 2012⁴ dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden der Höchstzahl des Bundes (Ziff. 1 Bst. b) angerechnet.

4. Die Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen für Personen nach Artikel 20a werden insgesamt auf 500 festgesetzt:

1. Januar–31. März	1. April–30. Juni	1. Juli–30. September	1. Oktober–31. Dezember
125	125	125	125

5. Die Höchstzahlen gelten für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 und werden quartalsweise freigegeben.

6. Die durch die Änderung vom 30. November 2012 dieser Verordnung freigegebenen, aber noch nicht ausgeschöpften Kontingente können weiterhin beansprucht werden. Sie werden auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen.

⁴ AS 2012 6943



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Migration

Kantonale Migrations- und Arbeitsmarktbehörden

Zurück zur Seite «Kantonale Behörden»

AG - Kanton Aargau

Amt für Migration und Integration
Bahnhofstrasse 88
Postfach
5001 Aarau
Tel.: 062 835 18 60
Fax: 062 835 18 38
Internet

AI - Kanton Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel.: 071 788 95 21
Fax: 071 788 95 29
Internet

Arbeitsamt
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel.: 071 788 96 61
Fax: 071 788 96 69
Internet

AR - Kanton Appenzell Ausserrhoden

Migrationsamt
Landsgemeindeplatz 5
9043 Trogen
Tel.: 071 343 63 33
Fax: 071 343 63 39
Internet

Arbeitsamt / Arbeitslosenkasse
Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel.: 071 353 61 11
Fax: 071 353 63 69
Internet

BE - Kanton Bern / Canton de Berne

Migrationsdienst des Kantons Bern
Eigerstrasse 73
3011 Bern
Tel.: 031 633 53 15
Fax: 031 633 42 40
Internet

beco Berner Wirtschaft
Münsterplatz 3
3011 Bern
Tel.: 031 633 40 80
Fax: 031 633 40 88
Internet

Einwohnerdienste, Migration und
Fremdenpolizei der Stadt Bern

Predigerstrasse 5
Postfach
3000 Bern 7
Tel.: 031 321 51 51
Fax: 031 321 52 09
Internet

Abteilung Bevölkerung der Stadt Biel
Dienststelle Ausländerinnen / Ausländer

Neuengasse 28
Postfach 1250
2501 Biel
Tel.: 032 326 12 25
Fax: 032 326 12 91
Internet

Einwohnerdienste der Stadt Thun
Hofstettenstrasse 14
Postfach 145

3602 Thun
Tel.: 033 225 82 49
Fax: 033 225 82 44
Internet

BL - Kanton Basel-Landschaft

Amt für Migration
Parkstrasse 3
4402 Frenkendorf
Tel.: 061 552 51 61
Fax: 061 921 04 24
Internet

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Bahnhofstrasse 32
4133 Pratteln
Tel.: 061 552 77 77
Fax: 061 552 77 88
Internet

BS - Kanton Basel-Stadt

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bevölkerungsdienste und Migration
Spiegelgasse 6
Postfach
4001 Basel
Tel.: 061 267 70 70
Fax: 061 267 70 80
Internet

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Utengasse 36
Postfach
4005 Basel
Tel.: 061 267 87 87
Fax: 061 267 99 39
Internet

FL - Fürstentum Liechtenstein

Ausländer- und Passamt
Städtle 38
FL-9490 Vaduz
Tel.: +423 236 61 41
Fax: +423 236 61 66
Internet

Amt für Volkswirtschaft
Gerberweg 5
FL-9490 Vaduz
Tel.: +423 236 68 71
Fax: +423 236 68 89
Internet

FR - Canton de Fribourg / Kanton Freiburg

Service de la population et des migrants
Rte d'Englisberg 11
1763 Granges-Paccot
tél. : 026 305 14 92
fax : 026 305 50 23
Internet

Service de la population et des migrants
Section main d'œuvre étrangère
Rte d'Englisberg 11
1763 Granges-Paccot
tél. : 026 305 24 86
fax : 026 305 24 82
Internet

GE - Canton de Genève

Office cantonal de la population et des
migrations (OCPM)
Service Étrangers et Confédérés
Rte de Chancy 88
1213 Onex
tél. : 022 546 48 88
fax : 022 546 48 10
Internet

Office cantonal de l'inspection et des relations
du travail
Service de la main-d'œuvre étrangère
5, rue David-Dufour
Case postale 64
1211 Genève 8
tél. : 022 388 74 00
fax : 022 388 74 11
Internet

GL - Kanton Glarus

Fachstelle Migration

Kantonales Arbeitsamt

Postgasse 29
8750 Glarus
Tel.: 055 646 68 90
Fax: 055 646 68 91
Internet

Zwinglistrasse 6
8750 Glarus
Tel.: 055 646 66 26
Fax: 055 646 66 28
Internet

GR - Kanton Graubünden

Amt für Migration und Zivilrecht
Fremdenpolizei GR
Karlhof 4
7000 Chur
Tel.: 081 257 30 01
Fax: 081 257 21 46
Internet

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Grabenstrasse 9
7000 Chur
Tel.: 081 257 23 46
Fax: 081 257 21 73
Internet

JU - Canton du Jura

Service de la population
1, rue du 24-Septembre
2800 Delémont
tél. : 032 420 56 80
fax : 032 420 56 81
Internet

Service des arts et métiers et du travail
Main-d'œuvre étrangère
Rue du 24-Septembre 1
2800 Delémont
tél. : 032 420 52 30
fax : 032 420 52 31
Internet

LU - Kanton Luzern

Amt für Migration
Fruittstrasse 15
6002 Luzern
Tel.: 041 228 77 80
Fax: 041 210 15 87
Internet

Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)
Bürgenstrasse 12
Postfach 3439
6002 Luzern
Tel.: 041 228 68 88
Fax: 041 228 69 35
Internet

NE - Canton de Neuchâtel

Service des migrations
Office du séjour et de l'établissement
Case postale 124
Rue de Tivoli 28
2003 Neuchâtel
tél. : 032 889 63 10
fax : 032 889 98 23
Internet

Service des migrations
Office de la main-d'œuvre
Rue de Tivoli 28
Case postale 124
2003 Neuchâtel
tél. : 032 889 63 10
fax : 032 889 62 70
Internet

NW - Kanton Nidwalden

Amt für Justiz
Abteilung Migration
Kreuzstrasse 2
6371 Stans
Tel.: 041 618 44 90 / 91
Fax: 041 618 44 87
Internet

Industrie, Gewerbe und Arbeit
Dorfplatz 7a
6371 Stans
Tel.: 041 618 76 54
Fax: 041 618 76 58
Internet

OW - Kanton Obwalden

Amt für Migration
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen
Tel.: 041 666 66 70
Fax: 041 666 66 75
Internet

Amt für Arbeit
St. Antonistrasse 4
6061 Sarnen
Tel.: 041 666 63 33
Fax: 041 660 11 49
Internet

SG - Kanton St. Gallen

Migrationsamt
Zentrale Dienste
Oberer Graben 38
9001 St. Gallen
Tel.: 071 229 31 11
Fax: 071 229 46 08
Internet
Online Schalter
(Gesuchserfassung, Akteneinsicht)

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
Tel.: 058 229 48 38
Fax: 058 229 47 80
Internet

SH - Kanton Schaffhausen

Kantonales Migrationsamt
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen
Tel.: 052 632 74 76
Fax: 052 632 78 23
Internet

Kantonales Arbeitsamt
Mühlentalstr. 105
8200 Schaffhausen
Tel.: 052 632 72 62
Fax: 052 632 77 23
Internet

SO - Kanton Solothurn

Migrationsamt
Ambassadorenhof
4509 Solothurn
Tel.: 032 627 28 37
Fax: 032 627 22 67
Internet

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn
Tel.: 032 627 94 11
Fax: 032 627 95 90
Internet

SZ - Kanton Schwyz

Amt für Migration
Steistegstrasse 13
Postfach 454
6431 Schwyz
Tel.: 041 819 22 68
Fax: 041 819 22 79
Internet

Amt für Arbeit
Lückenstrasse 8
Postfach 1181
6431 Schwyz
Tel.: 041 819 16 26
Fax: 041 819 16 29
Internet

TG - Kanton Thurgau

Migrationsamt
Schlossmühlestrasse 7
8510 Frauenfeld
Tel.: 058 345 67 67
Fax: 058 345 67 68
Internet

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Verwaltungsgebäude
Promenade
8510 Frauenfeld
Tel.: 058 345 56 32
Fax: 058 345 56 31
Internet

TI - Cantone Ticino

Sezione della popolazione
Ufficio della migrazione
Via Lugano 4
6501 Bellinzona
tel.: 091 814 72 11
fax: 091 814 72 19
Internet

Ufficio per la sorveglianza del mercato del lavoro
Via Lugano 4
6501 Bellinzona
tel.: 091 814 73 91
fax: 091 814 73 99
Internet

UR - Kanton Uri

Amt für Arbeit und Migration
Abteilung Migration
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel.: 041 875 27 05
Fax: 041 875 27 92
Internet

Amt für Arbeit und Migration
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Tel.: 041 875 24 04
Fax: 041 875 24 37
Internet

VD - Canton de Vaud

Service de la population
Secteur Etrangers
Avenue de Beaulieu 19
1014 Lausanne
tél. : 021 316 46 46
fax : 021 316 46 45
Internet

Service d'emploi
Rue Caroline 11
1014 Lausanne
tél. : 021 316 61 04
fax : 021 316 60 36
Internet

VS - Canton du Valais / Kanton Wallis

Service de la population et des migrations
Avenue de la Gare 39
1950 Sion
tél. : 027 606 55 52
fax : 027 606 55 54
Internet

Main-d'œuvre étrangère et assurance
chômage
Avenue du Midi 7
Case postale 47
1951 Sion
tél. : 027 606 73 02
fax : 027 606 73 04
Internet

ZG - Kanton Zug

Amt für Migration
Aabachstrasse 1
Postfach 857
6301 Zug
Tel.: 041 728 50 50
Fax: 041 728 50 59
Internet

Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aabachstrasse 5
Postfach 857
6301 Zug
Tel.: 041 728 55 20
Fax: 041 728 55 29
Internet

ZH - Kanton Zürich

Migrationsamt des Kantons Zürich
Berninastrasse 45
Postfach
8090 Zürich
Tel.: 043 259 88 00
Fax: 043 259 88 10
Internet

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
Walchestrasse 19
Postfach
8090 Zürich
Tel.: 043 259 26 26
Fax: 043 259 49 24
Internet

Letzte Änderung: 01.01.2014

Bundesamt für Migration (BFM)
Rechtliches
